

Entgelt- und Besucherordnung für das Stadtmuseum Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1(Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung des Stadtmuseums vom 29.10.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am folgende Entgelt- und Besucherordnung für das Stadtmuseum Cottbus beschlossen:

I. Entgeltordnung

§ 1 Entgeltpflicht

1. Entsprechend §1 Punkt 3 der Satzung des Stadtmuseums Cottbus werden für die Nutzung des Museums Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
Nachfolgende Angebote sind entgeltpflichtig:
 - Ausstellungen
 - Führungen
 - Veranstaltungen
 - Einräumung von Nutzungsrechten
2. Die Entgeltordnung findet keine Anwendung bei Eigennutzungen durch die Stadt Cottbus sowie für Veranstaltungen, bei denen das Stadtmuseum Kooperationspartner ist.

§ 2 Entgeltschuldner

1. Schuldner des Entgeltes sind alle Personen, die Angebote des Stadtmuseums in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen ist Entgeltschuldner der gesetzliche Vertreter.
2. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

1. Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Nutzung.
2. Das Entgelt wird in der Regel bar eingezogen. In Ausnahmefällen kann es durch Rechnungslegung mit einer Fälligkeit von 2 Wochen erfolgen. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 4 Höhe der Entgelte

- | | |
|--|--------|
| 1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | frei |
| 2. Einzelkarte Kinder und Jugendliche
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler mit
gültigem Schülerschein, Empfänger von laufenden
Leistungen nach SGB II und SGB XII nach Vorlage der
entsprechenden Nachweise/Ausweise | 2,00 € |
| 3. Einzelkarte Erwachsene | 4,00 € |
| 4. Einzelkarte Ermäßigungsberechtigte
Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen
Jahr, schwerbehinderte Menschen, Freiwillige im Sinne
des Bundesfreiwilligendienstgesetzes nach Vorlage der
entsprechenden Nachweise/Ausweise | 3,00 € |

Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen
(mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis)
erhält die Begleitperson freien Eintritt

- | | |
|---|--|
| 5. Familienkarte
(bis zu 2 Erwachsene und bis zu 4 Kinder) | 9,00 € |
| 6. Kinder- und Jugendgruppen ab 10 Personen
Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten
18. Lebensjahr sowie Schüler mit gültigem Schülerausweis
- für 10 Kinder und Jugendliche wird einer Begleitperson freier
Eintritt gewährt | 1,00 € pro Person |
| 7. Jahreskarte | 20,00 € |
| 8. Über eine Preisreduzierung bei eingeschränkter
Nutzung entscheidet der Leiter des Stadtmuseums | 50 % Preisreduzierung |
| 9. Entgelt für öffentliche Führungen für Erwachsene
pro Person zzgl. zum Eintrittspreis | 2,00 € |
| 10. Bei museumspädagogischen Angeboten kann für Material
ein Unkostenbeitrag erhoben werden. | |
| 11. Einräumung von Nutzungsrechten | |
| - für die einmalige Reproduktion von Sammlungsobjekten
im Druck zur gewerblichen Nutzung
(je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses
bzw. Verwendungszweck) | mindestens 25,00 €
höchstens 300,00 € |
| - für die Verwendung von Sammlungsobjekten
oder Reproduktionen in Film/Fernsehen/im Internet,
durch Online-Dienste oder vergleichbare Medien | mindestens 25,00 €
höchstens 300,00 € |
| 12. Über die Höhe der Entgelte für Veranstaltungen
(z.B. Vorträge, Lesungen) entscheidet der Leiter des
Stadtmuseums. | mindestens 1,50 € pro Person |

II. Besucherordnung

- Der Besuch der musealen Ausstellungen ist zu den festgelegten Öffnungszeiten möglich. Kindern unter 12 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- Die Besichtigung der Ausstellungsräume ist erst nach Entrichtung des Eintrittsgeldes möglich. Die Eintrittskarte hat nur für den Lösungstag Gültigkeit.

3. Die Besucher haben sich im Museum so zu verhalten, dass kein Anderer behindert oder belästigt wird. In den Museumsräumen ist durch die Besucher auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Größere Gepäckstücke (z.B. Taschen, Koffer, Rucksäcke) sowie Schirme und ähnliche Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben.

Der Besuch des Museums im angetrunkenen Zustand sowie die Mitnahme von Tieren sind nicht erlaubt.

Dem Besucher ist es nicht gestattet:

- Ausstellungsstücke zu berühren oder zu beschädigen
 - in den Ausstellungsräumen zu essen und zu trinken
4. Foto- und Videoaufnahmen können ohne Einsatz von Blitz- bzw. anderem Kunstlicht für nicht gewerbliche Zwecke gefertigt werden.
5. Für die Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen des Stadtmuseums haftet die Stadt Cottbus nicht.
6. Dem Leiter des Stadtmuseums steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann auf andere Mitarbeiter und das beauftragte Wachschutzunternehmen übertragen werden. Den Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgelt- und Besucherordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus